

Kollekten

Handreichung für die
kirchengemeindliche Praxis



Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort: Warum Kollekten sammeln? | 3 |
| Welche Kollekten gibt es? | 4 |
| Der landeskirchliche Kollektenplan | 5 |
| Die Diakoniekollekte | 6 |
| Die Verwendung der Diakoniekollekte | 7 |
| Wann werden die Kollekten eingesammelt? | 8 |
| Die Abkündigung von Kollekten | 9 |
| Dank für Kollektengaben | 9 |
| Das Zählen von Kollekten | 10 |
| Die Weiterleitung von Kollekten | 12 |
| Kollekten in anderen Gottesdiensten | 12 |
| Kollekten bei Amtshandlungen | 13 |
| Rechtliche Bestimmungen | 14 |

Vorwort

Warum Kollekten sammeln?

„Nicht dass die anderen gute Tage haben sollen und Ihr Not leidet, sondern dass es zu einem Ausgleich komme.“

(2. Korinther 8,13)

Seit den Tagen des Alten Testaments und der ersten Christen sind in der Gemeinde das Feiern des Gottesdienstes und das gemeinsame „Tragen von Lasten“ (Galater 6,2) aufeinander bezogen. Darum wurden von Beginn an in den christlichen Gottesdiensten Kollekten (lat. „Sammlung“) erbeten. Wie im Leben jedes Christenmenschen Glauben und Handeln zusammen gehören, so bilden im Gottesdienst Verkündigung und praktische Nächstenliebe eine Einheit. Weil Christinnen und Christen aus der Güte Gottes leben, stehen sie für Bedürftige in der Nähe und in der Ferne ein. Kollekten sind „Dankopfer“, tätiger und sichtbarer Dank für die Liebe Gottes, die im Gottesdienst verkündigt und empfangen wird. Darum gehören Kollekten in die Mitte, nicht an den Rand der gottesdienstlichen Feier.

Kollekten waren und sind einerseits Hilfe für bedürftige Gemeinden oder Kirchen in der Welt. Sie helfen uns, das Augenmerk nicht auf uns selbst und unsere Bedürftigkeit zu richten, sondern weiten den Blick auf die Gemeinschaft der Geschwister in Christus auf dem ganzen Erdenkreis: der Ökumene.

Kollekten dienen und dienten andererseits dem Lastenausgleich innerhalb der eigenen Gemeinde und Kirche, also der Diakonie.

Seit dem 20. Jahrhundert unterstützen Kollekten gesamtkirchliche Aufgaben, die die Möglichkeiten einzelner Gemeinden übersteigen.

Die Handreichung, die Sie heute neu in Händen halten, will den neu gewählten Kirchenvorständen zu einer korrekten und verantwortlichen Kollektenpraxis helfen. Sie antwortet auf Fragen, die sich zwangsläufig mit dem Sammeln von Geldern ergeben, und sie gibt Anregungen für eine gute Praxis der Abkündigungen und des Zählens. Insbesondere sollen noch einmal Ideen für den Umgang mit den Diakoniegaben vermittelt werden, da sich aus vielen Visitationen gezeigt hat, dass hier Unsicherheiten bestehen.

Gott segne Geber und Gaben.



Ihr **Ralf Meister**
(Landesbischof)

Welche Kollekten gibt es?

In unserer Landeskirche sind im Hauptgottesdienst (in der Regel der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen) zwei Kollekten zu unterscheiden:

a) die im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegte **gottesdienstliche Kollekte**. Sie wird für landeskirchliche Zwecke oder für Aufgaben auf Sprengel-, Kirchenkreis- oder Gemeindeebene gesammelt. Zu den landeskirchlichen Kollekten zählen auch solche mit gesamtkirchlichem Zweck, etwa für die EKD, die VELKD oder auch für die weltweite Hilfe. Über eine ganze Reihe der Kollekten können die Gemeinden selbst entscheiden. Dabei sollte im Blick sein, dass die Kollekte nicht in erster Linie zur Finanzierung der eigenen Gemeinde dient, sondern der geschwisterlichen Unterstützung für andere. Die Erfahrung zeigt, dass Kollekten für konkret beschriebene Projekte leichter zu vermitteln sind.

Die gottesdienstliche Kollekte wird in unserer Landeskirche grundsätzlich während des Gottesdienstes eingesammelt.

b) die **Diakoniekollekte** (früher: „Diakoniegabe“ oder „Armenopfer“), die in jedem Hauptgottesdienst, in der Regel am Ausgang, für diakonische Zwecke eingesammelt wird. Die diakonischen Zwecke liegen primär in der eigenen Gemeinde, können aber auch im Kirchenkreis oder darüber hinaus angesiedelt sein.

Es steht den Gemeinden frei, **für bestimmte Projekte** auch eine **dritte Kollekte** im Gottesdienst einzusammeln. Auf die Diakoniekollekte darf dabei nicht verzichtet werden. Die Abkündigungen oder eine deutliche Beschriftung der Sammelbehältnisse sollen klar den Zweck jeder Kollekte benennen.

Der landeskirchliche Kollektenplan

Der Kollektenplan enthält verschiedene Kollektenarten:

- **Pflichtkollekten.** Sie müssen für den vorgegebenen Zweck eingesammelt werden.
- **Wahlpflichtkollekten.** Die Landeskirche hält alle hier aufgeführten Kollektenzwecke für wichtig. Der Kirchenvorstand kann jedoch auswählen. An diesem Tag wird für einen selbst bestimmten gemeindlichen oder übergemeindlichen Zweck gesammelt. Die Anzahl der austauschbaren Wahlpflichtkollekten legt das Landeskirchenamt im Kollektenplan jährlich neu fest. Bei mehreren Predigtstätten kann der Kirchenvorstand für jede Predigtstätte gesonderte Festlegungen treffen, muss aber jeweils die im landeskirchlichen Kollektenplan genannte Höchstgrenze der abwählbaren Wahlpflichtkollekten einhalten. Finden in der Predigtstätte nur in größeren zeitlichen Abständen Hauptgottesdienste statt, gelten entsprechend geringere Höchstgrenzen, d. h., dort können entsprechend weniger Kollekten pro Jahr abgewählt werden.
- **Freie Kollekten.** Über ihren Zweck muss der Kirchenvorstand beschließen.

Der landeskirchliche Kollektenplan wird vor Beginn des jeweiligen Kirchenjahres im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und steht zum Herunterladen im Internet bereit (s. www.landeskirche-hannovers.de <Service>).

Der Kirchenvorstand muss für mindestens drei Monate im Voraus den konkreten Kollektenplan für die eigene Gemeinde beschließen. Anschließend wird der beschlossene Kollektenplan der Gemeinde an das Kirchenamt bzw. das Kirchenkreisamt übermittelt. Dort werden die Kollekteneingänge überwacht und weitergeleitet.

Eine Verlegung von Kollekten ist mit diesem flexiblen System kaum nötig. Falls die Verlegung aus wichtigen Gründen doch nötig wird, muss der Kirchenvorstand sie bei der Superintendentin/dem Superintendenten rechtzeitig beantragen. Sie gilt als genehmigt, wenn die Superintendentin/der Superintendent der Verlegung nicht spätestens 14 Tage vor dem Termin widerspricht¹. Der Ausweichtermin sollte dabei möglichst noch im gleichen Quartal liegen.

1) vgl. § 7 der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen -Kollo- (RS 602-1), www.kirchenrecht-evlka.de, s. a. S. 17 dieser Handreichung

Die Diakoniekollekte

Die Diakoniekollekte ist die sehr viel ältere der beiden Kollekten. Sie geht auf das „Armenopfer“ in der alten Kirche zurück und gehört zu den Grundelementen des evangelischen Gottesdienstes.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Hauptgottesdiensten eine Diakoniekollekte zu erheben. Sofern in einer Gemeinde unserer Landeskirche keine Diakoniekollekte eingesammelt wird, widerspricht dies dem landeskirchlichen Kollektenrecht.

In jedem Hauptgottesdienst müssen zwei voneinander getrennte Kollekten eingesammelt werden. Es ist nicht zulässig, nur eine Kollekte einzusammeln und anschließend zu teilen, weil damit die Spenderinnen und Spender in ihrem Recht beschnitten werden, den Zweck ihrer Gabe zu bestimmen.

Die Verwendung der Diakoniekollekte

Die Zwecke der Diakoniekollekte sind weit gefasst. An erster Stelle steht nach wie vor die Einzelfallhilfe für Bedürftige in der eigenen Gemeinde. Ebenso können Projekte auf Kirchenkreisebene und darüber hinaus unterstützt werden. Diakonie und Gemeindegearbeit durchdringen einander. Deshalb können gemeindliche Diakoniekollekte auf darauf bezogene Personalkosten aus der Diakoniekollekte finanziert werden. Ebenso können viele diakonische Elemente der Gemeindegearbeit durch die Diakoniekollekte bezuschusst werden.

Die Durchführungsbestimmungen zur Kollektenordnung nennen dazu folgende Beispiele:

1. nicht abrechenbare Leistungen der ambulanten Pflegedienste, insbesondere für die seelsorgliche Begleitung,
2. diakonische Projekte, z.B. Schaffung von Wohnraum oder Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Wohnungslose,
3. Beratungsdienste (Sucht-, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Anlaufstellen für Straffällige usw.),
4. andere diakonische Dienste und Einrichtungen (z.B. Bahnmissionsmission, Telefonseelsorge, Kinder-Spielkreise, Eltern- und Kind-Gruppen),
5. besondere diakonische Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. Mittagstisch für Schulkinder aus einkommensschwachen Familien,
6. Hospizarbeit, an der ein kirchlicher Rechtsträger beteiligt ist,

7. diakonische Besuchsdienstarbeit (Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Einzelpersonen usw.),
8. Arbeit mit besonderen Zielgruppen (Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren usw.),
9. Freizeiten (Jugend-, Konfirmanden-, Alten- und Familienfreizeiten usw.), auch zur allgemeinen Verringerung der Teilnehmerbeiträge,
10. Stiftungen mit diakonischer Zweckbestimmung.

In manchen Gemeinden haben sich hohe Rücklagen in der „Diakoniekasse“ gebildet. Diese Praxis ist unzulässig, da diese Gelder der Gemeinde für den konkreten und zeitnahen Dienst an Bedürftigen anvertraut worden sind.

Die Diakoniemittel müssen bis auf eine angemessene Rücklage zügig einer sachgemäßen Verwendung zugeführt werden. Die erweiterten Verwendungszwecke der Diakoniekollekte bieten dazu reiche Möglichkeiten. Eine Rücklage sollte den Betrag von 2.000 € nicht überschreiten. Bei Kirchengemeinden mit besonderen diakonischen Projekten oder Arbeitsfeldern wären Rücklagen in Höhe von bis zu 5.000 € noch akzeptabel.

Die Höhe und gegebenenfalls Abschmelzung der Diakonierücklagenmittel sollte in die jährlichen Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde eingebunden werden.

Wann werden die Kollekten eingesammelt?

Die Kollekte nach dem landeskirchlichen Kollektenplan wird an der agendarisch vorgesehenen Stelle während des Gottesdienstes eingesammelt. In der Regel ist das während des Liedes nach den Abkündigungen.

Die Diakoniekollekte wird am Ausgang erbeten. Gemeinden, deren Praxis bisher anders war, werden um der Einheitlichkeit innerhalb unserer Kirche willen aufgefordert, ihre Praxis umzustellen.

Es gibt Fälle, in denen das Einsammeln von zwei Kollekten organisatorisch schwierig ist, z.B. Gottesdienste im Freien, bei Gemeindefesten oder Heiligabend. Hier darf ausnahmsweise nur eine Kollekte eingesammelt zu werden. Auf die Diakoniekollekte kann verzichtet werden.

Die Abkündigung von Kollekten

Alle Kollekten sind im Gottesdienst abzukündigen, je anschaulicher, desto erfolgreicher. Gute Information ist die Voraussetzung für echtes Interesse am Sammlungszweck. Die von der Landeskirche versandten Kollektenabkündigungen² dienen als Anregung. Wenn der oder die Abkündigende eigene Erfahrungen einfließen lässt oder einen örtlichen Bezug herstellt, können die Kollektenzwecke an Leben und Farbe gewinnen. Die Kollekte ist ein geistliches Element innerhalb der Liturgie. Die Gemeinde nimmt ihre Weltverantwortung wahr. Jeder und jede Spendende gibt etwas in den Kreislauf zurück, damit Gutes an anderen Orten getan werden kann. Ideal ist deshalb ein konkreter Bezug zum Kollektenzweck. Informationsmaterial kann ausgelegt oder verteilt, der Kollektenzweck kann in Predigt und Gottesdienst vertiefend aufgenommen werden.

Noch besser ist es, wenn Mitarbeitende einer Einrichtung oder eines Projekts von persönlichen Erfahrungen berichten.

Auch der Zweck der Diakoniekollekte braucht einen konkreten Bezug. Der Hinweis auf „die Diakonie in der eigenen Gemeinde“ wirkt lustlos, der Satz „Die Kollekte am Ausgang ist für die eigene Gemeinde bestimmt“ ist rechtlich falsch und deshalb nicht zulässig³.

Kollektenzwecke sind wahrheitsgemäß anzusagen und umzusetzen. Das ist schon aus ethischen Gründen zwingend und auch rechtlich eindeutig geregelt. Kollekten dürfen weder ganz noch teilweise anderen Zwecken zugeführt werden. Eine Umwidmung von Kollekten ist nur möglich, wenn ein Zweck nicht verwirklicht werden kann. Dazu bedarf es eines Kirchenvorstandsbeschlusses und geeigneter öffentlicher Bekanntmachung. Die Umwidmung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt⁴.

Dank für Kollektengaben

Wer gibt, freut sich, wenn seine Gabe Beachtung und Wertschätzung erfährt. Ein Geber oder eine Geberin freut sich über ein Wort des Dankes. Dank motiviert, erneut zu geben.

Dank braucht Wahrhaftigkeit. Wer dankt, schaut zurück. Daher sollten Dankesworte im Gottesdienst nicht mit der erneuten Spendenbitte verknüpft werden, sondern einen eigenen Ort haben.

Dank lässt als Zeichen der Anerkennung Verbundenheit wachsen. Gekoppelt mit guter öffentlicher Information über den effizienten Einsatz der gesammelten Kollekten, wird über den Akt des Dankens hinaus ein Vertrauen zwischen Geber und Empfänger wachsen, dass sich in Spenden über den Gottesdienst hinaus zeigen kann.

2) Abkündigungstexte im Internet: s. www.landeskirche-hannovers.de <Service>

3) vgl. § 8 Abs. 2 und § 10 der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen –Kollo- (RS 602-1), www.kirchenrecht-evilka.de

4) vgl. § 66 Abs.1 Nr.11 KGO; § 54 KKO; § 73 Abs. 5 KonfHOK – RS 600-2 – www.kirchenrecht-evilka.de

Das Zählen von Kollekten

Grundsätzlich: Das Vertrauen, welches unserer Kirche durch viele Spenden und Kollekten entgegengebracht wird, ist ein hohes Gut. Deshalb **muss der Umgang mit Geldern über jeden Zweifel erhaben sein**. Sorgfalt und die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen sind unverzichtbar.

Die eiserne Regel ist das **Vier-Augen-Prinzip**. Bis die Kollekte gezählt und das Ergebnis schriftlich festgestellt ist, müssen zwei Personen beteiligt sein. Das Vier-Augen-Prinzip soll die korrekte Zählung und Verwahrung des Geldes gewährleisten und schützt vor Verdächtigungen. Im Normalfall zählen unmittelbar nach dem Gottesdienst zwei Personen gemeinsam die Erträge, und zwar getrennt nach gottesdienstlicher Kollekte und Diakoniekollekte. Die Ergebnisse werden im Sakristeibuch eingetragen und durch die beiden Personen abgezeichnet.

Die verantwortlichen Personen werden vom Kirchenvorstand bestimmt. Wenn dieses Verfahren einmal nicht greift, so ist die Person, die den Gottesdienst leitet (in der Regel der Pastor oder die Pastorin) dafür

verantwortlich, dass zwei geeignete Personen die Kollekte zählen, eintragen und weitergeben.

Es gibt Anlässe, bei denen das sofortige Zählen der Kollekte praktisch kaum durchführbar ist (z. B. großes Gemeindefest, Heiligabend). Für diese Fälle sind zwei **Ausnahmen** zugelassen:

- a) Kollekte und Diakoniekollekte werden je für sich in ein geeignetes Geldbehältnis gelegt, versiegelt und von zwei Personen abgezeichnet. Geeignete Siegel sind beim Landeskirchenamt erhältlich und sollten in der Sakristei bereit liegen. Dann muss das Behältnis an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und die Kollekte kann später – wieder von zwei Personen – gezählt und nachträglich in das Sakristeibuch eingetragen werden.
- b) Ein geeignetes und versiegeltes Geldbehältnis wird bei einer Bank eingeworfen und dort gezählt. Wenn die Bank den Kollektenbetrag mitteilt, ist er in das Sakristeibuch einzutragen.



Die Weiterleitung von Kollekten

Kollekten sind **spätestens nach 10 Tagen** an das Kirchenamt bzw. Kirchenkreisamt zu überweisen oder dort einzuzahlen. Dabei ist der volle Kollektenbetrag weiterzuleiten. Kostenaufwand der Gemeinde (z. B. für Mitwirkende am Gottesdienst oder für Präsente) darf nicht abgezogen werden. Auch Kollekten für die eigene Gemeinde sind beim Kirchenamt/Kirchenkreisamt einzuzahlen. Nur so bleibt der Eingang nachweisbar. Es ist auszuschließen, dass Gelder unmittelbar in der Gemeinde verwendet werden.

An einzelne Gemeinden ist der Wunsch herangetragen worden, die Kollektenspende

steuerlich abzugsfähig zu machen. Hierfür sind „**Kollektenbons**“⁵ eine Möglichkeit. Diese Bons, Papier- oder Plastikkärtchen mit einem aufgedruckten Geldwert, werden vorab erworben und dann statt Bargeld in die Kollekte gegeben. Für die Kollektenbons erhält der Spender oder die Spenderin vom Gemeindebüro eine Zuwendungsbestätigung. Der Kirchenvorstand muss die zweckbestimmte Verwendung und eine ordnungsgemäße Verbuchung sicherstellen! Dieses Verfahren führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand. Um diesen in Grenzen zu halten, sollten keine Bons mit Wert unter 5 Euro ausgegeben werden.

Kollekten in anderen Gottesdiensten

Nicht nur im Hauptgottesdienst sondern auch in anderen Gottesdiensten sollen Kollekten gesammelt werden. Das gilt für Gottesdienste in der Woche (sofern nicht Hauptgottesdienst), Gottesdienste zu besonderen Anlässen (z. B. Einführungen) oder an besonderen Orten (Altenheim, Krankenhaus).

Für solche Gottesdienste der Gemeinde kann der Kirchenvorstand den Zweck

festlegen; das gilt auch, wenn etwa am Sonntagabend ein zweiter Gottesdienst in freier Gestalt stattfindet.

Bei Gottesdiensten, die von anderen Stellen durchgeführt werden, legt in der Regel die Einrichtung oder Gruppe, die den Gottesdienst durchführt, den Kollektenzweck fest (z. B. die Krankenhauseelsorge, der ökumenische Arbeitskreis bei einem ökumenischen Gottesdienst).

⁵ Hinweise zur Einführung und Verwendung von Kollektenbons siehe Rundverfügungen G 3/2006 vom 21. März 2006 und G 18/2006 vom 21. Dezember 2006

Kollekten bei Amtshandlungen

Auch in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte für kirchliche Zwecke und Einrichtungen erbeten werden. Pfarramt und Kirchenvorstand können hierfür allgemeine Regeln beschließen. Im Übrigen legt der Pastor oder die Pastorin, der oder die den Gottesdienst leitet, den Kollektenzweck fest. Wünsche derjenigen, die die Amtshandlung begehren, sollen berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich jedoch, ihnen bereits im vorbereitenden Gespräch geeignete und konkrete Vorschläge zu machen. Wenn der Wunsch nach einem außerkirchlichen sozialen Zweck

geäußert wird, lassen sich meist entsprechende kirchliche Aktivitäten im näheren Umfeld benennen. Dabei wird man freilich sensibel mit den Wünschen der betroffenen Personen umgehen; im Zweifelsfall kann es besser sein, entschieden geäußerten Wünschen zu entsprechen.

Auch Kollekten bei Amtshandlungen müssen ins Sakristeibuch eingetragen werden. Es gelten ebenfalls die Regelungen über das Zählen (Vier-Augen-Prinzip) und die Weiterleitung.

Rechtsverordnung und Durchführungsbestimmungen über das kirchliche Kollektenwesen (KABl. 2003 S. 69)

Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung -KOLLO-) Vom 23 Juni 2003

Auf Grund des § 65 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 1, berichtigt S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 122), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Durchführungsbestimmungen zu der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (DB-Kollo) Vom 23. Juni 2003

Zur Durchführung der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung -Kollo-) vom 23. Juni 2003 (Kirchl. Amtsbl., S. 69) erlassen wir folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Kollekten, die in Gottesdiensten im Bereich der Landeskirche erhoben werden.
- (2) Kollekten im Sinne dieser Rechtsverordnung sind die gottesdienstliche Kollekte (Dankopfer), die Diakoniekollekte (Armenopfer) und sonstige Kollekten.
- (3) Soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die §§ 2 bis 4 sowie 13 und 14 für Sammlungen, die bei sonstigen Veranstaltungen kirchlicher Körperschaften durchgeführt werden, entsprechend.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Verantwortlichkeit von Pfarramt und Kirchenvorstand

Pfarramt und Kirchenvorstand sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Kollekten verantwortlich.

| | |
|--|--|
| <p>§ 3 Abkündigung von Kollekten</p> <p>(1) Der Zweck einer Kollekte ist vor ihrer Erhebung bekannt zu geben.</p> <p>(2) Das Ergebnis einer Kollekte ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> | <p>§ 1 (zu § 3 der Rechtsverordnung)</p> <p>(1) Der Zweck einer gottesdienstlichen Kollekte und der Diakoniekollekte eines Gottesdienstes ist während des Gottesdienstes abzukündigen. Dabei sollen erläuternde Hinweise zum Kollektenzweck gegeben werden.</p> <p>(2) Das Ergebnis einer gottesdienstlichen Kollekte und der Diakoniekollekte eines Gottesdienstes ist in einem der folgenden Gottesdienste, in der Regel in dem auf die Erhebung folgenden Hauptgottesdienst, abzukündigen.</p> |
| <p>§ 4 Kollektenzwecke</p> <p>(1) Kollekten sollen nur für kirchliche Zwecke erhoben werden.</p> <p>(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Zweck einer Kollekte durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.</p> <p>(3) Kollekten dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Die Verwendung für einen anderen Zweck ist nur nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsrechts zulässig.</p> | |
| <p>II. GOTTESDIENSTLICHE KOLLEKTEN</p> <p>§ 5 Erhebung</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Hauptgottesdiensten eine gottesdienstliche Kollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine gottesdienstliche Kollekte erhoben werden.</p> <p>(2) Die gottesdienstliche Kollekte soll nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung während des Gottesdienstes eingesammelt werden.</p> | |

§ 6 Festlegung der Kollektenzwecke

- (1) Die Zwecke der gottesdienstlichen Kollekte im Hauptgottesdienst werden für jeden Sonn- und Feiertag eines Kirchenjahres vom Landeskirchenamt in einem landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Der Kollektenplan enthält Pflicht-, Wahlpflicht- und freie Kollekten.
- (2) Die Pflichtkollekten werden als landeskirchliche Kollekten, Sprengel-Kollekten oder Kirchenkreis-Kollekten ausgeschrieben.
- (3) Bei Wahlpflichtkollekten kann der festgelegte Kollektenzweck durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten eines anderen Kollektenzwecks abgewählt werden. Die Zahl der Wahlpflichtkollekten pro Kirchenjahr, bei denen der festgelegte Kollektenzweck abgewählt werden kann, wird im Kollektenplan festgelegt.
- (4) Bei freien Kollekten wird der Kollektenzweck durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

§ 2 (zu § 6 der Rechtsverordnung)

- (1) Der Zweck einer Sprengel-Kollekte wird durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin und die Superintendenten und Superintendentinnen des Sprengels gemeinsam festgelegt.
- (2) Der Zweck einer Kirchenkreis-Kollekte wird durch den Kirchenkreisvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, rechtzeitig im Voraus Beschlüsse über die Abwahl des Zwecks einer Wahlpflichtkollekte und über die Festlegung des Zwecks der freien Kollekten herbeizuführen und die Beschlüsse unverzüglich der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

§ 7 Verlegung von Kollekten

- (1) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können gottesdienstliche Kollekten durch Beschluss des Kirchenvorstandes auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegt werden. In dem Beschluss ist ein Ausweichtermin zu benennen.
- (2) Die Verlegung einer gottesdienstlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie rechtzeitig beantragt wird und der Kirchengemeinde nicht spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verlegung ein Widerspruch gegen die Verlegung zugeht.

§ 3 (zu § 7 der Rechtsverordnung)

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Beschlüsse über die Verlegung einer Kollekte und den Ausweichtermin unverzüglich der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

III. DIAKONIEKOLLEKTEN**§ 8 Erhebung**

- (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Hauptgottesdiensten eine Diakoniekollekte zu erheben.
- (2) Die Diakoniekollekte soll am Ausgang eingesammelt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes ausnahmsweise auf die Erhebung der Diakoniekollekte verzichtet und stattdessen die gottesdienstliche Kollekte am Ausgang eingesammelt werden.

§ 9 Festlegung der Kollektenzwecke

- (1) Der Ertrag der Diakoniekollekte soll vorrangig für Einzelfallhilfen verwendet werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Ertrag für die Finanzierung oder Mitfinanzierung anderer diakonischer Zwecke in folgenden Körperschaften und Einrichtungen verwendet werden:
 1. andere diakonische Zwecke der Kirchengemeinde,
 2. andere diakonische Zwecke des Kirchenkreises oder einer anderen kirchlichen Körperschaft, der die Kirchengemeinde angehört,
 3. andere diakonische Zwecke freier Rechtsträger, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angehören oder an denen eine kirchliche Körperschaft beteiligt ist,
 4. andere diakonische Zwecke in Partnergemeinden aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 5. andere diakonische Zwecke in Partnerkirchen, mit denen die Kirchengemeinde im Rahmen der ökumenischen Arbeit in Verbindung steht.

§ 4 (zu § 9 der Rechtsverordnung)

- (1) Andere diakonische Zwecke im Sinne von § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind insbesondere folgende:
 1. nicht abrechenbare Leistungen der ambulanten Pflegedienste, insbesondere für die seelsorgerische Begleitung,
 2. diakonische Projekte, z.B. Schaffung von Wohnraum oder Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Wohnungslose,
 3. Beratungsdienste (Sucht-, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Anlaufstellen für Straffällige usw.),
 4. andere diakonische Dienste und Einrichtungen (z.B. Bahnhofsmision, Telefonseelsorge, Kinder-Spielkreise, Eltern- und Kind-Gruppen),
 5. besondere diakonische Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. Mittagstisch für Schulkinder aus einkommensschwachen Familien,
 6. Hospizarbeit, an der ein kirchlicher Rechtsträger beteiligt ist,
 7. diakonische Besuchsdienstarbeit (Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Einzelpersonen usw.),
 8. Arbeit mit besonderen Zielgruppen (Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren usw.),
 9. Freizeiten (Jugend-, Konfirmanden-, Alten- und Familienfreizeiten usw.), auch zur allgemeinen Verringerung der Teilnehmerbeiträge.
 10. Stiftungen mit diakonischer Zweckbestimmung.
- (2) Die Maßnahmen und Projekte können direkt oder über den Diakoniefonds einer kirchlichen Körperschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung mitfinanziert werden.

IV. SONSTIGE KOLLEKTEN

§ 10 Weitere Kollekten in Gemeindegottesdiensten

Auf Grund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes können in Gemeindegottesdiensten neben der gottesdienstlichen Kollekte und der Diakoniekollekte weitere Kollekten für besondere Zwecke erhoben werden.

§ 11 Kollekten bei Amtshandlungen

- (1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte erhoben werden.
- (2) Pfarramt und Kirchenvorstand können allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Absatz 1 und deren Zweck beschließen.
- (3) Im Übrigen wird der Kollektenzweck von dem Pastor oder der Pastorin, der oder die den Gottesdienst leitet, festgelegt.

§ 12 Kollekten bei Gottesdiensten anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen

- (1) Bei Gottesdiensten in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen können Kollekten erhoben werden.
- (2) Der Kollektenzweck wird von der Körperschaft, Einrichtung oder Gruppe festgelegt, in deren Verantwortung der Gottesdienst veranstaltet wird.
- (3) Im Übrigen gelten Gottesdienste in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen als Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie stattfinden.

§ 5 (zu § 11 der Rechtsverordnung)

- (1) Auch Kollekten nach § 11 der Rechtsverordnung sollen für kirchliche Zwecke erhoben werden.
- (2) Der Zweck einer Kollekte nach § 11 der Rechtsverordnung soll mit den Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, besprochen werden. Der Pastor oder die Pastorin, der oder die den Gottesdienst leitet, soll geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Wünsche der Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, sollen berücksichtigt werden.

V. ZÄHLUNG UND ABFÜHRUNG VON KOLLEKTEN

§ 13 Zählung der Kollekte

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes müssen zwei geeignete Personen die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Sakristeibuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Sakristeibuch bestätigen. Das Nähere regelt die Kirchenbuchordnung.
- (2) Kann in begründeten Ausnahmefällen der Kollektenertrag nicht unverzüglich gezählt und festgestellt werden, so können zwei geeignete Personen die Kollekten, getrennt nach gottesdienstlicher Kollekte, Diakoniekollekte und ggf. weiteren Kollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es versiegeln, das Siegel mit ihren Unterschriften versehen und das Geldbehältnis vorübergehend an einem sicheren Ort verwahren. Das Geldbehältnis muss später von zwei geeigneten Personen geöffnet werden, die die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Sakristeibuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Sakristeibuch bestätigen.
- (3) Liegt ein begründeter Ausnahmefall nach Absatz 2 vor, so können zwei geeignete Personen das Geldbehältnis mit den Kollekten an Stelle einer Verwahrung an einem sicheren Ort auch bei einer Bank einwerfen. Die Eintragung im Sakristeibuch ist unverzüglich nachzuholen, nachdem die Bank den von ihr gezählten Betrag der einzelnen Kollekten mitgeteilt hat.

§ 6 (zu § 13 der Rechtsverordnung)

Die Personen, die die Aufgaben nach § 13 der Rechtsverordnung wahrnehmen, werden vom Kirchenvorstand bestimmt. Stehen keine Personen zur Verfügung, so ist die Person, die den Gottesdienst leitet, verpflichtet, entweder zwei Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen oder die Aufgaben zusammen mit einer weiteren Person selbst zu übernehmen.

§ 14 Abführung der Kollekten

- (1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, den vollständigen Ertrag jeder Kollekte durch die dazu beauftragte Person unverzüglich, spätestens nach 10 Tagen, durch Überweisung oder Einzahlung an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.
- (2) Die Verwaltungsstelle hat die Einhaltung des Kollektenplans und den pünktlichen Eingang der Kollektenerträge zu überwachen.
- (3) Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, den Gesamtbetrag der landeskirchlichen Kollekten unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen nach der Einsammlung, an die Landeskirchenkasse abzuführen. Soweit nicht sämtliche Kollektenerträge fristgerecht eingegangen sind, ist zumindest der vorhandene Teilbetrag fristgerecht an die Landeskirchenkasse abzuführen.
- (4) Kollekten dürfen nicht mit privaten Geldern vermischt werden.

§ 7 (zu § 14 der Rechtsverordnung)

- (1) Kollekten dürfen nicht unmittelbar zur Finanzierung von Ausgaben der Kirchengemeinde herangezogen werden. Das gilt auch für Kollekten, die für eigene Zwecke der Kirchengemeinde erhoben werden.
- (2) Die Kollekten sind in der Kasse und Buchhaltung der Verwaltungsstelle zu erfassen und dort ihrem Verwendungszweck entsprechend weiterzuleiten oder nachzuweisen. Kollekten, die für eigene Zwecke der Kirchengemeinde erhoben werden, können auch bei einer Zahlstelle der zuständigen Verwaltungsstelle eingezahlt werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 15 Durchführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 16 Diakoniekollekte

Kirchengemeinden, die bei Verkündung dieser Rechtsverordnung keine Diakoniekollekte nach § 8 erhoben haben, können durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand festlegen, dass sie bis längstens zum 31. Dezember 2005 an der bisherigen Praxis festhalten wollen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er bis zum 31. Dezember 2003 dem Landeskirchenamt mitgeteilt wird.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das dieser Rechtsverordnung entgegenstehende Recht, insbesondere die Ordnung des Beckenkollektwesens vom 1. Mai 1937 (Kirchl. Amtsbl. S. 69), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21. März 1963 (Kirchl. Amtsbl. S. 57), außer Kraft.

§ 8 (zu § 17 der Rechtsverordnung)

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgende Verfügungen, Mitteilungen und Rundverfügungen aufgehoben:
 1. Verfügung des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 25. November 1933 betr. Klingelbeutel (Kirchl. Amtsbl. S. 227),
 2. Verfügung des Landeskirchenamtes vom 22. November 1956 betr. Abführung der Beckenkollekten (Kirchl. Amtsbl. S. 153),
 3. Rundverfügung K 8/1959 betr. Dankopfer im Gottesdienst vom 12. Februar 1959,
 4. Rundverfügung K 65/1959 betr. Verwendung der Einnahmen aus dem Klingelbeutel vom 29. Dezember 1959,
 5. Rundverfügung K 32/1961 betr. Verwendung der Einnahmen aus dem Klingelbeutel vom 21. September 1961,
 6. Rundverfügung K 22/1971 betr. Sammlung und Verwendung von Diakoniegaben (Klingelbeutel) vom 14. Oktober 1971,
 7. Rundverfügung G 8/1982 betr. Einsammlung und Abführung landeskirchlicher Kollekten vom 13. April 1982,
 8. Rundverfügung G 12/1982 betr. Sammlung und Verwendung von Diakoniegaben (Klingelbeutel) vom 7. Juni 1982,
 9. Rundverfügung G 9/1991 betr. Verwendung von Diakoniegaben vom 17. Juni 1991,
 10. Rundverfügung G 2/1994 betr. Genehmigungspflicht für die Verlegung von landeskirchlichen Kollekten vom 13. Januar 1994,
 11. Rundverfügung G 12/1996 betr. Verwendung von Diakoniegaben vom 4. Juli 1996,
 12. Rundverfügung G 22/2001 betr. Kollektenplan 2001/2002 vom 4. Oktober 2001.

Ansprechpartner

Oberlandeskirchenrat

Dr. Klaus Grünwaldt

Tel.: 05 11/12 41 - 313

E-Mail: klaus.gruenwaldt@evlka.de

Kirchenamtsrat

Andreas Hornig

Tel.: 05 11/12 41 - 246

E-Mail: andreas.hornig@evlka.de

Impressum

Herausgeber Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Verantwortlich Dr. Klaus Grünwaldt

Stand 2013

Internet www.landeskirche-hannovers.de

Gestaltung Büro Schroeder

Foto S. 11 siebensieben/Photocase.com

